

Abwehr von Strafen und Bussen

JUSTIZ Strafrechtliche Handlungen und das bäuerliche Erwerbsleben werden selten in einem Atemzug genannt, trotzdem bleiben Landwirte von der Strafverfolgung keineswegs verschont. Eine Rechtsschutzversicherung kann helfen Risiken zu minimieren, zum Beispiel bei der Abwehr von ungerechtfertigten Strafen und Bussen



Peter
Bürki

Bei der Ausübung der vielfältigen Tätigkeiten in der Landwirtschaft braucht es gar nicht viel (und kriminelle Energie sowieso nicht), um mit den Gesetzeshütern in Konflikt zu kommen. Man denke nur an die unzähligen Vorschriften im Umwelt- und Tierschutzbereich oder an den Strassenverkehr.

Strafverfahren Immer seltener führen die Behörden ein ordentliches Strafverfahren durch, sondern sie versuchen aus Kostengründen die Fälle im so genannten Strafmandatsverfahren zu erledigen. Das heisst, die Behörden erlassen nach Einsicht in die Polizeiakten eine Strafverfügung. Wenn der Beschuldigte die Strafe beziehungsweise Busse akzeptiert, wird die Verfügung rechtskräftig. Nur wenn der Beschuldigte die Strafverfügung mittels Einsprache bestreitet, wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt.

Dass es in manchen Fällen Sinn macht, nicht nur die Faust im Sack zu machen, sondern sich aktiv gegen eine Beschuldigung zu wehren, zeigen vier aktuelle Fälle aus dem Kanton Thurgau. Vier Landwirten wurde in je separaten

Verfahren vorgeworfen, gegen das Umweltrecht verstossen zu haben, indem sie zur Unzeit Jauche ausgebracht hätten. Die Angeklagten wurden schliesslich nach einem über zweijährigen Verfahren vom Bezirksgericht Frauenfeld vollständig freigesprochen, da die Temperaturmesswerte nicht korrekt erhoben worden waren und die vom Kanton festgesetzte Temperaturgrenze von minimal 5 Grad nicht in einem Gesetz verankert war.

Gerade im Umweltbereich, wo die Rechtslage nicht immer eindeutig ist und die Polizei und die Untersuchungsbehörden bei der Beweisermittlung nicht ein vergleichbares Know-how wie z. B. im Strassenverkehr aufweisen, sind die Erfolgchancen einer Beschwerde nicht zu unterschätzen. Dies beweist auch der nachstehende Fall aus der Agri-protect-Praxis:

Landwirt B. aus C. wurde von einem Nachbarn wegen angeblicher Verschmutzung des Trinkwassers infolge unsach- und unzeitgemässen Ausbringens von Jauche angezeigt. In der Folge wurde B. von der zuständigen Behörde mit einer Geldstrafe von 1000 Fr. be-



straft (bedingt ausgesprochen auf zwei Jahre) sowie mit einem Betrag von 600 Fr. gebüsst. Zudem wurden B. die Verfahrenskosten von 510 Fr. auferlegt.

Anlässlich der Überprüfung der Strafverfügung und nach Konsultation der betreffenden Gesetzesbestimmungen durch Agri-protect kamen die ersten gravierenden Mängel der Strafverfügung zum Vorschein. Zum Beispiel wurde B. vorgeworfen, dass er mit gefährlichen Stoffen «gehandelt» beziehungsweise diese «in den Verkehr gebracht» habe. Dies traf jedoch in keiner Weise zu, da B. die Gülle lediglich im Rahmen der Selbstbewirtschaftung ausgeführt hatte. Zudem wurden weitere Gesetzesbestimmungen, gegen die B. angeblich verstossen haben soll, ungenügend spezifiziert. Somit war völlig unklar, was B. überhaupt genau vorgeworfen wurde. Das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot wurde dadurch

Tabelle: Kürzungen der Direktzahlungen

	Fahrlässiger Verstoss (= <i>unvorsichtiges Handeln</i>)	Eventualvorsätzlicher Verstoss (= <i>Folgen in Kauf genommen</i>)	Vorsätzlicher Verstoss (= <i>bewusste Herbeiführung der Folgen</i>)
Erstmaliger Verstoss ohne Dauerwirkung (z. B. einmaliges vorschriftswidriges Güllen)	5 %, max. 1000 Fr.	15 %, max. 3000 Fr.	25 %, max. 5000 Fr.
Erstmaliger Verstoss mit Dauerwirkung (z. B. unbefestigter Mistlagerplatz)	10 %, max. 2000 Fr.	25 %, max. 6000 Fr.	50 %, max. 20000 Fr.
Zweiter, dritter oder vierter Verstoss innerhalb von vier Jahren	Verdoppelung der Kürzung	Verdoppelung der Kürzung	Beitragsausschluss

Gültig ab 01.01.2009

verletzt. Nach Absprache mit Landwirt B. erhob Agri-protect innert der 20-tägigen Frist Einsprache gegen die Strafverfügung. Dabei wurde der Vorwurf bestritten, dass der Boden nicht saug- und aufnahmefähig gewesen sei. Die Verhältnisse seien gut gewesen, die Jauche habe problemlos versickern können. Der Düngerausstrag sei gesetzeskonform erfolgt. Nach der Überprüfung des Falles durch den zu-



Güllen zur falschen Zeit hat Folgen, zum Beispiel Kürzung der Direktzahlungen.

Foto: LID

ständigen Untersuchungsrichter, teilte die zuständige Behörde B. schliesslich mit, dass das Verfahren gegen ihn eingestellt werde und sämtliche Kosten der Staatskasse belastet werden. Die Vorwürfe des Verstosses gegen das Umweltschutz- sowie das Gewässerschutzgesetz wurden fallengelassen, da sie sich in keiner Weise erhärten liessen. Auch Verfahrensmängel bei der Beweiserhebung wurden eingestanden.

Dieser Fall beweist, dass das vom Gesetz vorgesehene vereinfachte Strafmandatsverfahren in manchen Fällen zu einer voreiligen Beschuldigung führt, weil die Behörden aus Zeit- und Kostengründen den Sachverhalt nicht mehr genügend detailliert abklären. Was aus finanzpolitischen Überlegungen wün-



Wehren lohnt sich!

Aus drei Gründen kann es ratsam sein, eine Strafverfügung anzufechten:

- Vermeidung von nicht eingeplanten oder ungerechtfertigten Kosten.
- Vermeidung eines Strafregister-eintrags.
- Vermeidung der Kürzung von Direktzahlungen.

Auch Landwirte bleiben vor Strafverfolgung nicht verschont.

schenswert ist, nämlich die Verfahren kostengünstig und effizient zu erledigen, kann aus rechtsstaatlicher Sicht fragwürdig sein. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang immer wieder stellt, ist: Wie viel ist unserer Gesellschaft ein faires Verfahren wert?

Auswirkung auf Direktzahlungen

Auch abgesehen vom vorrangigen Ziel der Einsprache, eine Bussezahlung sowie einen Eintrag im Strafregister zu verhindern, war Landwirt B. in diesem Fall gut beraten, sich gegen die Strafverfügung zu wehren. Gemäss Art. 70 Abs. 1 lit. e der Direktzahlungsverordnung werden nämlich Direktzahlungen gekürzt oder verweigert, wenn landwirtschaftsrelevante Vorschriften des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht eingehalten werden.

Die Kürzungen werden unabhängig von der Höhe der strafrechtlichen Busse ausgesprochen. Die Strafbehörden sind aufgrund von Art. 183 Landwirtschaftsgesetz verpflichtet, dem kantonalen Landwirtschaftsamt die rechtskräftigen Strafentscheide zu melden.

Ohne erfolgreiche Einsprache wären in unserem Beispiel die Direktzahlungen

von Landwirt B. um 5 beziehungsweise 15 % gekürzt worden, je nachdem, ob der Verstoss als fahrlässig oder eventualvorsätzlich taxiert worden wäre. Zusätzlich zur Strafverfügung von 1110 Fr. hätte B. somit noch Direktzahlungskürzungen in der Höhe von bis zu 3000 Fr. hinnehmen müssen.

Auch unabhängig von einem Strafverfahren können Direktzahlungen gekürzt oder gestrichen werden, so beispielsweise bei Unregelmässigkeiten im Melde- und Kontrollbereich, bei Nichterfüllen des ökologischen Leistungsnachweises oder bei Nichteinhalten von weiteren Bedingungen und Auflagen für die einzelnen Direktzahlungen. ■

Autor Peter Bürki, lic. iur., ist Mitarbeiter des schweizerischen Bauernverbandes. Auskünfte über die Agri-protect-Rechtsschutzversicherung sind bei den Agrisano-Regionalstellen oder unter ☎ 0848 111 234 erhältlich. Auch Bauern, die nicht Agri-protect versichert sind, erhalten Unterstützung in Rechtsfragen, gerade auch im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen. Kontakt: SBV, Bereich Treuhand und Schätzungen, ☎ 056 462 51 11.